

# Satzung des Stadtsportverbands Blomberg e. V.

## § 1

1. Die im Gebiet der Stadt Blomberg bestehenden Turn- und Sportvereine, welche ordentliche Mitglieder im Landessportbund NRW und der Sporthilfe Duisburg e.V. Gemeldet sind, schließen sich freiwillig zu einer Interessengemeinschaft zusammen. Die Gemeinschaft führt den Namen  
"Stadtsportverband Blomberg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Blomberg, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Stadtsportverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stadtsportverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtsportverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

Der Stadtsportverband steht den angeschlossenen Vereinen mit Rat und Tat zur Seite, er koordiniert deren Arbeit und vertritt die gemeinsamen Interessen bei der Stadt Blomberg. Seine Aufgaben bestehen im Besonderen aus:

1. Vorschlag für die Wahl der Vertreter im Turn- und Sportbund und in den zuständigen Ausschüssen der Stadt Blomberg.
2. Mitsprache und Beratung bei der Verteilung öffentlicher Gelder und Zuwendungen für Sport- und Jugendpflege.
3. Festlegung des Sportstättenbenutzungsplanes, Mitsprache bei Erhaltung und Neuplanung von Sport- und Übungsstätten. Bearbeitung und Stellungnahme zu den von den Mitgliedsvereinen vorgelegten Anträgen - Anträge aller Art sind über den Stadtsportverband zu leiten -.
4. Planung und Durchführung von gemeinsamen Fest- und Sportveranstaltungen, Meisterschaften und deren Koordinierung.
5. Trainingsgemeinschaften und Leistungsschulung sowie Förderung der Ausbildung von Übungsleitern.

## § 3

1. Mitglied im Stadtsportverband kann jeder Sportverein werden, der ordentliches Mitglied im Landessportbund NRW und der Sporthilfe Duisburg e.V. gemeldet ist.

2. Außerordentliche Mitglieder des Stadtsportverbands können auch Vereine auf Antrag werden, die nicht ordentliche Mitglieder im Landessportbund sind und nur deshalb der Sporthilfe nicht gemeldet sind, weil ihre Verbände nicht angeschlossen sind, wenn ihre Arbeit im sportlichen Bereich liegt.
3. Die Aufnahme in den Stadtsportverband bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die dem Stadtsportverband als außerordentliche Mitglieder angeschlossenen Vereine haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

#### § 4

Organe des Stadtsportverbands sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Arbeitsausschüsse

#### § 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Stadtsportverbands. In die Mitgliederversammlung entsendet jeder Verein ein stimmberechtigtes Mitglied für jede angefangenen 150 Gesamtmitglieder lt. Meldung an die Sporthilfe Duisburg e.V. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand.

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Abwesende können nur gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis vorliegt.

Die Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmen sind nicht übertragbar. Jeder Vereinsvertreter kann nur seine Stimme abgeben. Er muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen schriftlich zwei Wochen vorher zugestellt werden. Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern gegenzuzeichnen ist.

§ 6

Der Stadtsportverband wird durch den Vorstand vertreten.  
Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem  
Geschäftsführer, dem Kassenswart und <sup>bis zu</sup> 5 Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer.

Der Stadtsportverband wird durch 2 Mitglieder des Vorstands  
im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich  
vertreten.

Verpflichtende Erklärungen des Stadtsportverbands bedürfen  
der Schriftform und sind durch zwei Vorstandsmitglieder  
zu unterzeichnen.

§ 7

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsaus-  
schüsse bilden oder im Bedarfsfall Fachberater bzw.  
Vereinsvertreter hinzuziehen.

§ 8

Die Arbeit im Stadtsportverband ist ehrenamtlich.

§ 9

Bei Auflösung des Stadtsportverbands oder bei Wegfall seines  
bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Stadtsportverbands  
an die Stadt Blomberg, die es ausschließlich zur Förderung  
des Sports zu verwenden hat.

§ 10

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung  
am 11.4.1984 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung  
in Kraft.

Blomberg, den 11.4.1984